

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 1518.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25ten März 1831. wegen des Aggravations-Rechtsmittels bei allen gegen Civilbeamte eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen.

Ich habe auf den Antrag der Justizminister und nach dem Gutachten der aus Mitgliedern des Staatsraths von Mir ernannten Kommission festgesetzt, daß auch in den wider Civilbeamte, es sey wegen Dienstvergehen oder wegen gemeiner Verbrechen, eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen dem Departements-Chef des Beamten, sowohl im Falle der Freisprechung als wegen zu gelinde erscheinender Bestrafung, das in fiskalischen Untersuchungen zulässige Rechtsmittel gestattet und das in der Prozeß-Ordnung Tit. 35. §§. 98. 99. 100. vorgeschriebene Verfahren mit nachstehenden, in beiden Formen der Untersuchung zu beobachtenden Modifikationen in Anwendung gebracht werden soll.

- 1) Das Rechtsmittel muß binnen drei Monaten nach Eröffnung des Erkenntnisses angemeldet werden, widrigenfalls die Rechtskraft eintritt.
- 2) Wenn der Beamte wider das Erkenntniß das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung einwendet, so ist über dasselbe und über das Rechtsmittel der Aggravation gleichzeitig zu erkennen.
- 3) Dem Beschuldigten steht es im Aggravations-Verfahren frei, statt der schriftlichen Beantwortung (§. 98.) die Vernehmung zum Protokoll bei dem Berichte nachzuzufuchen.
- 4) Neue Thatsachen und neue Verweismittel (§. 99.) können in dieser zweiten Instanz angeführt werden.
- 5) Wird das erste Urtheil zum Nachtheil des Beschuldigten geändert, so bleibt ihm das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung in allen Fällen dagegen offen.
- 6) Auf dieses, gegen ein verschärftes Urtheil eingelegte Rechtsmittel des Beamten soll im ganzen Umfange der Monarchie der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts das Urtheil abfassen, weshalb Ich zugleich
- 7) für den Gerichtsbezirk des Kammergerichts verordne, daß in den Fällen,